

Beendigung des Energielieferungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von/von der Kunden*in (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des/der Kunden*in zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des/der Kunden*in ein.

- 14.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des/der Kunden*in erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 14.4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister sowie ggf. mit anwaltlichen Tätigkeiten betraute Personengruppen.
- 14.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 14.7 Die personenbezogenen Daten des/der Kunden*in werden zu den unter Ziffer 14.4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des/der Kunden*in solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der nvb an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 14.8 Der/die Kunde*in hat gegenüber der nvb Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der/die Kunde*in eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom/von der Kunden*in bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 14.9 Verarbeitet die nvb personenbezogene Daten von Mitarbeitern des/der Kunden*in, verpflichtet sich der/die Kunde*in seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die nvb für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der/die Kunde*in informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der nvb als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der nvb mit.

Widerspruchsrecht

Der/die Kunde*in kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der nvb ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die nvb wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die nvb auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der/die Kunde*in gegenüber der nvb aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des/der Kunden*in ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die nvb wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des/der Kunden*in überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: kundenservice@nvb.de, Tel.: 05921 / 301-222, Fax: 05921 / 301-112.

15. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten, Lieferantenwechsel

- 15.1 Wartungsdienste werden von der nvb nicht angeboten.
- 15.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die nvb verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die nvb aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16. Verbraucherbeschwerden, Streitbeilegungsverfahren

- 16.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post an Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH – Verbraucherservice – Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, telefonisch unter 05921 301-222 oder per E-Mail an kundenservice@nvb.de gerichtet werden.
- 16.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde*in und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist telefonisch Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter 030 22480500 oder 01805 101000 (bundesweites Telefon) (Festnetzpreis 14 ct/Min; Mobilfunkpreis maximal 42 ct/min) erreichbar.
- 16.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der nvb angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27572400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

17. Allgemeine Information nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden*innen wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

1. Vertragsgegenstand und Lieferbeginn

- 1.1 Auf der Grundlage dieses Vertrages liefert Ihnen die nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH (nachfolgend nur „nvb“ genannt) elektrische Energie für den gesamten Eigenbedarf im Haushalt zu dem im Auftrag benannten Tarif und an die im Auftrag genannte Lieferanschrift. Sind Sie Geschäftskunde*in, erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des gewerblichen/beruflichen Bedarfs, sofern keine Leistungsmessung installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt. Die Weiterleitung an Dritte und die Nutzung als Heizstrom sind nicht gestattet.
- 1.2 Dieser Vertrag kommt mit der Vertragsbestätigung durch nvb in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Voraussetzung für die tatsächliche Aufnahme der Belieferung ist, dass nvb vorliegen (1) die Bestätigung Ihres Vorlieferanten über die Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages und (2) die Bestätigung des Netzbetreibers über den Beginn der Netznutzung. Eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Ihnen als Verbraucher eingeräumten Widerrufsfrist erfolgt nur dann, wenn Sie den Lieferanten hierzu ausdrücklich aufgefordert haben (Ziffer 3 des Auftrages).
- 1.3 Der/die Kunde*in bevollmächtigt die nvb zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem/der Kunde*in dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der/die Kunde*in die nvb auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den/die Kunde*in ein Dritter nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für den Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der/die Kunde*in die nvb auch zur Abfrage seiner Messwerte bei dem Dritten.

2. Produkt, Laufzeit, Kündigungsstermine und Kündigungsfristen

- 2.1 „cleverhome PV+“: Das Produkt „cleverhome PV+“ der nvb steht nur Kunden*innen zur Verfügung, die Räumlichkeiten auf einer Liegenschaft nutzen, auf der nvb oder ein von dieser beauftragter Dritter eine Erzeugungsanlage (z. B. Photovoltaik) betreiben. Durch die Vor-Ort-Stromerzeugung kann ein Teil der gelieferten Energiemenge ohne Inanspruchnahme des allgemeinen Versorgungsnetzes bereitgestellt werden. Im Übrigen erfolgt die Versorgung unter Inanspruchnahme des allgemeinen Versorgungsnetzes.
- 2.2 Soweit im Auftrag nicht ausdrücklich anders geregelt, läuft der Vertrag zunächst für eine Dauer von 24 Monaten (Erstlaufzeit). Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von spätestens vier Wochen zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Sofern eine Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann sodann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- 2.3 Die Kündigung der Verträge nach Ziffer 2.2 bedarf der Textform.
- 2.4 Besondere Kündigungsrechte nach dem Gesetz oder diesen AGB bleiben unberührt.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung, Befreiung von der Lieferpflicht

- 3.1 nvb liefert Ihnen Ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie an Ihre vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist nvb, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu Ihren möglichen Ansprüchen gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 11. nvb ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn nvb an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Messung, Zutrittsrecht, Abschlagszahlungen, Abrechnung und anteilige Preisberechnung

- 4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, nvb oder auf Verlangen der nvb oder des Netzbetreibers kostenlos von Ihnen durchgeführt. Sie können einer Selbstablesung widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass nvb hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann nvb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden*innen nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden*innen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn Sie eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.
- 4.2 Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der nvb, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu

Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn Sie den Zutritt unberechtigt verweigern oder behindern, stellt nvb Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Form des Entgelts für vergebliche Wege gemäß Ziffer 13.3 in Rechnung. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 4.3 Die nvb kann von Ihnen monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die nvb berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden*innen. Machen Sie glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.4 Zum Ende jedes von nvb festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von nvb eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Abweichend von Satz 1 haben Sie das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit nvb erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der nvb nach Ziffer 4.3. Sie können jederzeit von nvb verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen Ihnen nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 4.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

- 5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Abschläge werden zu dem von nvb festgelegten Zeitpunkt fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug stellen die nvb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag von einem Beauftragten einziehen lassen, Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach Maßgabe der Ziffer 13.3 bzw. 13.4 in Rechnung. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangt haben und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 5.4 Gegen Ansprüche der nvb kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ihre Ansprüche gegen nvb aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

- 6.1 nvb ist berechtigt, für Ihren Elektrizitätsverbrauch in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe Ihrer Vorauszahlung beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und dem aktuellen Vertragspreis bzw. sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden*innen und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten von Ihnen nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlun-

gen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, sind Sie verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.

- 6.2 Ist der/die Kunde*in zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann er nach seiner Wahl in angemessener Höhe Sicherheit leisten. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 6.3 Ist der/die Kunde*in in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann die nvb die Sicherheit verwerten. Die nvb wird den/die Kunden*in über die Verwertung der Sicherheit in der Zahlungsaufforderung informieren und vom/von der Kunden*in verlangen, in Höhe des in Anspruch genommenen Betrages eine weitere Sicherheit zu leisten.
- 6.4 Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des/der Kunden*in.
- 6.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. Preise und Preisbestandteile

- 7.1 Der Strompreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Der jährliche Grundpreis ist verbrauchsunabhängig und enthält die Entgelte für die Bereitstellung der Energie, die Messeinrichtung, die Verbrauchsmessung sowie auch Rechnungsstellung. Der Gesamtjahresarbeitspreis ist verbrauchsabhängig und ergibt sich aus der verbrauchten Strommenge in kWh. Der Arbeitspreis basiert auf dem Energiepreis und erhöht sich, soweit einschlägig, um die an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte sowie die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestandteile, auf deren Höhe der Lieferant keinen Einfluss hat:
- 7.2 Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)
Der Arbeitspreis gem. Ziffer 7.1. erhöht sich um die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG). Mit dieser Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gem. der Belastung der nvb nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe auf alle Verbraucher umgelegt. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher(in) gelieferter Kilowattstunde angegeben.
- 7.3 Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
Der Arbeitspreis gem. Ziffer 7.1. erhöht sich um die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWKG-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWKG-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gem. der Belastung der nvb nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (KWKG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe auf alle Verbraucher umgelegt. Die Umlage nach dem KWKG wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher(in) gelieferter Kilowattstunde angegeben.
- 7.4 Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
Der Arbeitspreis gem. Ziffer 7.1 erhöht sich um die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung. Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können energieintensive Industrieunternehmen ein individuelles Netzentgelt beantragen. Diese Kosten werden gemäß der Belastung der nvb nach § 19 StromNEV, die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (§ 19-StromNEV-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage nach § 19 StromNEV wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher(in) gelieferter Kilowattstunde angegeben.
- 7.5 Umlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Der Arbeitspreis gem. Ziffer 7.1 erhöht sich um die Umlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Seit dem 01.01.2013 wird eine sogenannte Offshore-Netzumlage als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage des höchstens um 0,25 Cent pro kWh erhöhen. Die Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher(in) gelieferter Kilowattstunde angegeben.
- 7.6 Die Preise nach Ziffer 7.1. bis 7.5. sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils

geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

8. Preisgarantie, Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht

- 8.1 Sofern eine Strompreisgarantie zwischen der nvb und dem/der Kunden*in vereinbart ist, gilt diese nur für den vertragsmäßig vereinbarten Zeitraum.
- 8.2 Eine Strompreisgarantie erstreckt sich allein auf den Grund- und Arbeitspreis i. S. d. Ziffer 7.1., vorbehaltlich von Änderungen der gesondert nach Ziff. 7.2 bis 7.6 an den/die Kunden*in weitergegebenen Preisbestandteile sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern und Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen gem. nachfolgender Ziffer 8.3.
- 8.3 Ist keine Preisgarantie vereinbart oder ist deren Zeitraum abgelaufen oder wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die nvb hieraus entstehende Mehrkosten an den/die Kunden*in weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der/die Kunde*in wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 8.4 Die Ziffer 8.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 8.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die nvb zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 8.5 Die Ziffern 8.3 und 8.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).
- 8.6 Die nvb ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.1 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 7.2 bis 7.6 an den/die Kunden*in weitergegebenen Preisbestandteile – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die nvb ist verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den/die Kunden*in ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die nvb dem/der Kunden*in die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der/die Kunde*in mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag zum Wirksamwerden der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der/die Kunde*in seitens der nvb in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
9. **Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- 9.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die nvb nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist nvb verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.
- 9.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehender Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn nvb Ihnen die Anpassung spätestens einem Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Falls Sie mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Anpassung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen zu kündigen. Hierauf werden Sie von nvb in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
10. **Einstellung der Lieferung, Fristlose Kündigung**
- 10.1 Die nvb sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom

unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

- 10.2 Sind Sie mit einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 6.1 in Zahlungsverzug, sind die nvb ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der nvb und Ihnen noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der nvb resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Die Unterbrechung wird Ihnen spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Sie werden die nvb auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von Ihnen zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden Ihnen in Höhe der Kostenpauschalen gemäß Ziffer 13.3 in Rechnung gestellt. Soweit es sich um Pauschalen handelt, bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle eines Stromdiebstahls (Ziffer 10.1) oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2. Im letztgenannten Fall wird Ihnen die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angedroht. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.
- 10.5 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages liegt weiterhin vor, wenn
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden oder
 - eine negative Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
11. **Haftung**
- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 11.2 Die nvb werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.
- 11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).
- 11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
12. **Umzug und Übertragung des Vertrages**
- 12.1 Der/die Kunde*in hat der nvb einen Umzug innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seinem Umzug unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Abnahmestelle (Wohnanschrift) in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nach S. 1 rechtzeitig und vollständig, endet der Liefervertrag zu dem vom/von der Kunden*in mitgeteilten Umzugsdatum.
- 12.2 Unterbleibt die Mitteilung nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die der/die Kunde*in zu vertreten hat und wird der nvb die Tatsache des Umzuges auch nicht auf anderem Wege bekannt, ist der/die Kunde*in verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die nvb gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss, zu den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der nvb zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 12.3 Wird wegen unterlassener Mitteilung einer neuen Rechnungsanschrift eine Adress-

ermittlung erforderlich, wird dem/der Kunden*in hierfür eine Kostenpauschale gemäß Ziffer 13.3 berechnet. Es bleibt dem/der Kunden*in der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 12.4 Die nvb sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 wird dem/der Kunden*in rechtzeitig im Voraus mitgeteilt. In diesem Fall hat der/die Kunde*in das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der/die Kunde*in in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
13. **Kostenpauschalen**
- 13.1 Rechnungs-Kopie auf Kundenwunsch 11,50 €
- 13.2 Rechnungs-Neuausstellung auf Kundenwunsch 22,50 €
- 13.3 • Unterbrechung der Versorgung 50,50 €
 - Wiederherstellung der Versorgung 55,40 €
 - Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten 72,00 €
 - Außerordentliche Hinterlegung einer Sperrankündigung 7,50 €
 - Versuch der Unterbrechung 48,00 €
 - Versuch der Wiederinbetriebnahme 30,00 €
 - Versuch Zählerablesung 30,00 €
 - Vorort-Inkasso 40,00 €
 - Telefoninkasso 15,00 €
 - Mahngebühr 4,30 €
 - Beantragung/Überwachung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden 23,00 €
 - Gerichtsvollzieherauftrag -nach Aufwand-
 - Kosten der Adressrecherche -nach Aufwand-
- 13.4 Zahlungsverzug (Kunde*in kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB) 40,00 €
- 13.5 Ratenplan-Vereinbarung 28,00 €
zzgl. Ratenplan-Verzinsung (auf Ratenplanhöhe) 6,0 % p.a.
14. **Datenschutz**
- 14.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des/der Kunden*in ist: nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: kundenservice@nvb.de, Tel.: 05921 / 301-222, Fax: 05921 / 301-112, Internet: www.nvb.de.
- 14.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte der nvb steht dem/der Kunden*in für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Datenschutzbeauftragter, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@nvb.de zur Verfügung.
- 14.3 Die/nvb verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des/der Kunden*in (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 14.4 Die nvb verarbeitet die personenbezogenen Daten des/der Kunden*in zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des/der Kunden*in auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStBG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der nvb oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der/die Kunde*in der nvb eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der/die Kunde*in jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des/der Kunden*in sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des/der Kunden*in durch die Auskunftei SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der nvb oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die nvb übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und